

**KINDER
RECHTE**

children`s rights

حقوق الاطفال

**internationale-
kinderrechte.com**

KINDERRECHTE - JUGEND

Jugendliche von 13-18

Teil 2

teenagers from 13-18 years

الجزء الثاني للمراهقين من ١٣-١٨ سنة





children's rights
41 articles simply formulated
teenagers from 13-18 / part 2

(Further leaflet for children from 6-12/ part 1)



KINDERRECHTE - FIBEL

deutsch / englisch / arabisch



einfach formuliert

für Jugendliche von 13-18 / Teil 2

(Weitere Fibel für Kinder von 6 -12 / Teil 1)

<http://internationale-kinderrechte.com>



حقوق الأطفال
اخترنا مقالات محددة وتم صياغتها ببساطة
للمراهقين من ١٣-١٨ سنة / الجزء الثاني



Seiten

1 - 3 Inhaltsverzeichnis
4 - 5 Vorwort

Inhalt

Kinderrechte einfach formuliert und mehrsprachig übersetzt

6 - 7	Artikel 1: Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung
8 - 9	Artikel 2: Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot
10	Artikel 3: Wohl des Kindes
11	Artikel 4: Verwirklichung der Kindesrechte
12	Artikel 5: Respektierung des Elternrechts
13	Artikel 6: Recht auf Leben
14	Artikel 7: Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit
15	Artikel 8: Identität
16	Artikel 9: Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang
17	Artikel 10: Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte
18	Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens
19	Artikel 13: Meinungs- und Informationsfreiheit
20	Artikel 14: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
21	Artikel 15: Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit
22 - 23	Artikel 16: Schutz der Privatsphäre und Ehre
24 - 25	Artikel 17: Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz

Seiten

Inhalt

26 - 27	Artikel 18: Verantwortung für das Kindeswohl
28 - 29	Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
30	Artikel 20: Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption
31	Artikel 21: Adoption
32 - 33	Artikel 22: Flüchtlingskinder
34	Artikel 23: Förderung behinderter Kinder
35	Artikel 24: Gesundheitsvorsorge
36 - 37	Artikel 25: Unterbringung
38 - 39	Artikel 26: Soziale Sicherheit
40 - 41	Artikel 27: Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt
42 - 43	Artikel 28: Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung
44 - 45	Artikel 29: Bildungsziele; Bildungseinrichtungen
46 - 47	Artikel 30: Minderheitenschutz
48 - 49	Artikel 31: Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben und staatliche Förderung
50 - 51	Artikel 32: Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung
52 - 53	Artikel 33: Schutz vor Suchtstoffen
54 - 55	Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch
56	Artikel 35: Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel
57	Artikel 36: Schutz vor sonstiger Ausbeutung

Seiten

Inhalt

58 - 59	Artikel 37: Verbot der Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe, Rechtsbeistandschaft
60 - 61	Artikel 38: Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften
62 - 63	Artikel 39: Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder
64 - 65	Artikel 40: Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren
66 - 67	Artikel 41: Weitergehende inländische Bestimmungen
	Internationale Kinderrechte - UNICEF Originaltexte
68 - 97	Originaltexte aller Artikel der ‚Konvention über die Rechte des Kindes‘
98- 99	Vertreter der Kinderrechte in Berlin
	Krisentelefone + Adressen in Berlin
100 - 101	Titel Nothilferufnummern + Adressen für Jugendliche in Berlin
102 - 103	Krisentelefone + Krisenunterkünfte
104 - 105	Notdienste in Berlin
106 - 107	Jugendhilfe
108 - 109	Anonyme Beratung + Spezielle Notdienste
110 - 111	Einrichtungen als erste Anlaufstellen
112 - 113	Jugendklubs als erste Kontakte
116 - 117	Impressum

Habt den Mut, eure Rechte einzufordern! Denn das ist euer Recht!

Ursula Burkowski Zettl (Initiatorin)
und der AeHD (Arbeitskreis ehemaliger Heimkinder Deutschlands)



Liebes Mädchen, lieber Junge,
da du nicht wie die anderen Kinder in deiner elterlichen Umgebung aufwächst, sondern in einem fremden oder anderen Zuhause, geben wir dir mit dieser Fibel deine Kinderrechte als Begleiter in die Hand. Mit ihnen sollst du es leichter haben, deine Sorgen und Ängste zu überwinden. Wir, als ehemalige Heimkinder, haben die UN-Kinderrechte für euch verständlich umgeschrieben. Sie können euch bei bestimmten Problemen ein Wegweiser sein und als Gesprächsgrundlage mit euren Bezugspersonen dienen. Dafür müsst ihr die Kinderrechte kennen und sie gründlich lesen. Lasst sie euch erklären! Sie machen euch stark!

Dear girls and boys,
because you do not grow up in your parental environment like the other kids, we give you and every other child this leaflet to explain your rights as a child. With this leaflet we hope to ease your worries and fears and help you overcome them. As former orphanage children ourselves, we understand the UN children's rights for you, we have written the UN children's rights in a way for you to understand. This leaflet can be a guide for you and help with certain problems. You can use this during conversations with your caregivers. Make sure you read this leaflet thoroughly and understand your rights. Let us explain them to you! Knowing your rights will make you strong and will give you the courage to demand your rights! Because that is your right! In living together you also have obligations which you should observe.

4 Ursula Burkowski Zettl (Initiator) and the AeHD (Arbeitskreis ehemaliger Heimkinder Deutschlands - Working Group of Former Home Children in Germany)



اعزائي الاطفال
لا يهملوا إذا كبرتم مع والديكم أو في منزل غريب - نحن نمنحكم هذا الكتاب التمهيدي لحقوق طفولتكم في اليد يجب أن يسهل عليكم التغلب على همومكم ومخاوفكم بوصفنا أطفالاً سابقين في دار اليتامى ، أعدنا هذه الحقوق بشكل مفهوم. يمكن لهذا الكتاب مساعدتكم في بعض المشاكل. لذلك عليكم أن تعرفوا حقوق طفولتكم وقراءتها بدقة. دع هذا الكتاب يشرح لكم ويجعلكم اقوياء



0 + 18 = KIND



**Als Kind gilt jeder Mensch,
der das 18. Lebensjahr
noch nicht vollendet hat.
Deshalb gelten diese
Rechte auch für dich.**

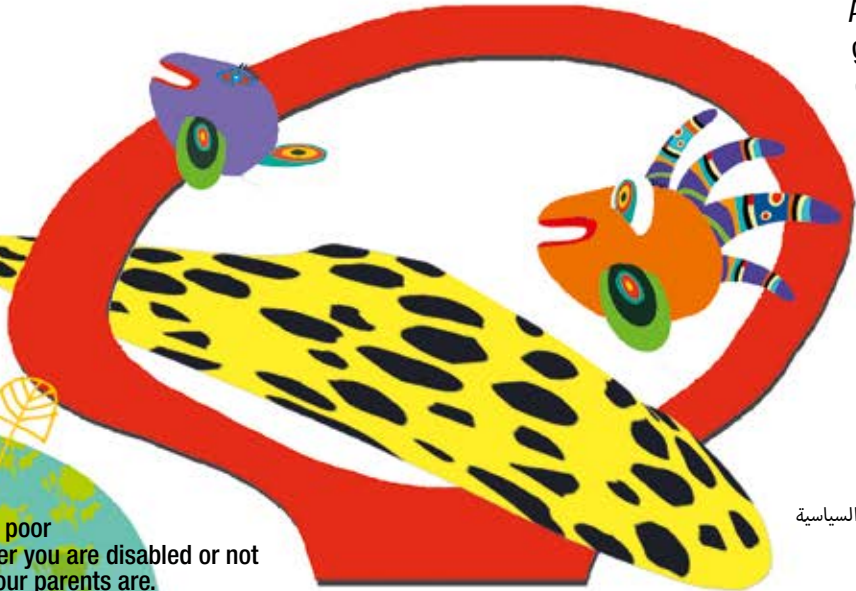


1. Every person who has not yet reached the age of 18 is considered a child. That is why these rights also apply to you.

١- يعتبر أي شخص طفل ان لم يبلغ بعد 18 عامًا. لهذا السبب هذه الحقوق تنطبق عليك أيضًا



2



Alle Kinder haben die gleichen Rechte:
egal - welche Hautfarbe
egal - welches Geschlecht
egal - welcher Glaube
egal - welche Sprache
egal - welche politische Anschauung
egal - ob reich oder arm
egal - ob du behindert bist
egal - wer deine Eltern sind.
Deshalb darfst du nicht benachteiligt werden oder andere beleidigen.
Davor musst du geschützt werden.

2. All children have the same rights:
no matter - which skin colour
no matter - which gender
no matter - what religion
no matter - which language
no matter - which political opinion

no matter - rich or poor
no matter - whether you are disabled or not
no matter - who your parents are.
Therefore no matter your situation you must not be disadvantaged or insulted by others.
You must be protected from this.

لا يهم - ما هي وجهة النظر السياسية
لا يهم - غني أو فقير
لا يهم - إذا كنت معاق
بغض النظر عن من والديك
لذلك ، يجب عدم التمييز ضد الآخرين أو الإساءة إليهم

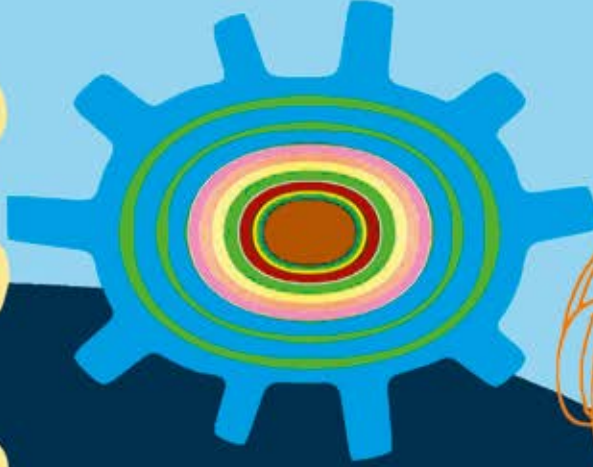
٢. جميع الأطفال لديهم نفس الحقوق
لا يهم - ما لون البشرة
لا يهم - ما الجنس
لا يهم - ما هو المعتقد
لا يهم - أي لغة



Bei allen Entscheidungen, die dich betreffen, ob in der Unterkunft oder in der Schule, der Fürsorge oder beim Gericht - steht immer dein Wohl an erster Stelle. Du hast ein Recht darauf, dass für dich und deinen Schutz gesorgt wird. Die dafür zuständigen Personen müssen gut ausgebildet sein.

3. In all decisions that affect you, whether in accommodation or school, care or in court, your welfare always comes first. You have a right to be cared for and protected. The persons responsible must be well trained.

٣- عندما يتعلق الأمر بالقرارات التي تؤثر عليك فإن رفاهيتك دائماً في المركز الاول



4

Der Staat muss alle deine Rechte schützen, zum Beispiel durch Gesetze.

4. The state must protect all your rights, by law.

٤- يجب على الدولة حماية جميع حقوقك ، على سبيل المثال من خلال القوانين





**Deine Familie und alle Personen,
die für dich verantwortlich sind,
haben das Recht und die Pflicht,
dich beim Ausleben und Durchsetzen
deiner Rechte zu unterstützen.**

5. Your family and everyone who is responsible for you has the right and the duty to support you in enforcing your rights.

٥- عائلتك وجميع الأشخاص المسؤولين عنك لديهم الحقك والواجب في دعمك في العيش وتنفيذ حقوقك



**Du hast ein Recht zu leben!
Der Staat muss dir dabei helfen,
gut aufwachsen zu können.**

6. You have a right to live! The state must help you to grow up well.

٦- لديك الحق في العيش يجب أن تساعدك الدولة على النمو بشكل جيد



7

Der Staat muss dich mit deinem Namen und deinen Geburtsdaten in seine Register aufnehmen. Du hast ein Recht darauf, zu einem Land zu gehören. Du hast ein Recht darauf, deine Eltern zu kennen und bei ihnen zu leben, wenn dir das nicht schadet.

7. The state must register you with your name and date of birth. You have a right to belong to a country. You have the right to know your parents and to live with them if that does not harm you.

لا يجب أن تقوم الدولة بتسجيلك باسمك وتاريخ ميلادك في سجلاتهم لديك الحق في الانتماء إلى بلد ما لديك الحق في معرفة والدك والعيش معهم، إذا كان ذلك لا يؤذيك



8

Du bist eine Person mit einer eigenen Identität. Der Staat darf dir deinen Namen und deine Herkunft nicht wegnehmen!

8. You are a person with your own identity. The state must not take away your name and your origin!

أنت شخص له هوية شخصية. الدولة لا تستطيع أن تسلب اسمك وأصلك



9



Du hast ein Recht darauf, bei deinen Eltern zu leben, wenn sie dich gut behandeln. Wirst du von ihnen geschlagen oder bekommst du nicht genug zu essen, muss ein Gericht entscheiden, ob du woanders leben solltest. Trotzdem hast du ein Recht auf Kontakt zu deinen Eltern, aber er darf dir nicht schaden. Dazu gehören Post, Telefonate und Besuche. Wenn es dich nicht belastet, darfst du wissen, wo deine Eltern wohnen.

9. You have a right to live with your parents if they treat you well. If you are being beaten by them or do not get enough to eat, a court must decide whether you should live somewhere else. Nevertheless, you have a right to contact your parents, but they must not harm you. This includes mail, phone calls and visits. If it doesn't bother you, you can know where your parents live.

٩- لديك الحق في العيش مع والديك إذا كانوا يعاملوك بشكل جيد لديك الحق في الاتصال بوالديك ، إذا لم يكن ذلك عبئاً عليك



10



Wenn deine Eltern in anderen Ländern wohnen, müssen dir die Betreuer, Behörden und Ämter dabei helfen, mit deinen Eltern Kontakt zu haben und sie zu treffen.

10. If your parents live in other countries, the supervisors, authorities and offices must help you to have contact with your parents and meet them.

١٠- إذا كان والديك يعيشان في بلدان أخرى ، فيجب أن يساعدوك مقدمو الرعاية والسلطات على التواصل مع والديك والالتقاء بهما



12

Bevor ein Gericht oder eine Behörde etwas entscheidet, das dich betrifft, darfst du etwas dazu sagen! Auch wenn du jünger bist, müssen die Erwachsenen dir zuhören und deine Meinung berücksichtigen.

12. Before a court or an authority decides something that concerns you, they have to hear you. Even if you are younger, adults must listen to you and take your opinion into account.

١٢- قبل أن تقرر المحكمة أو السلطة شيئاً يؤثر عليك ، يسمح لك قول شيء ما حتى عندما تكون أصغر سناً ، يجب أن يستمع الكبار إليك وأن يأخذوا رأيك في عين الاعتبار



13

Du darfst immer deine Meinung offen sagen. Du hast ein Recht, dich umfangreich durch Medien zu informieren. Dazu gehören Internetseiten, Zeitschriften, Bücher und Bilder, die dir nicht schaden.

13. You may always express your opinion. You have the right to inform yourself extensively through media. This includes internet pages, magazines, books and pictures that do not harm you.

١٣- يمكنك دائما قول رأيك لديك الحق في إعلامك على نطاق واسع من خلال وسائل الإعلام وهذا يشمل المواقع والمجلات والكتب والصور التي لن تضرك



14

Du darfst sagen, was du denkst und glaubst, auch wenn du an etwas anderes glaubst als die anderen (wie an Gott oder Allah).

14. You may say what you think and believe, even if you believe in something different to others (as in God or Allah).

١٤- يمكنك أن تقول ما تعتقد وتؤمن به ، حتى لو كنت تؤمن بشيء آخر كغير الآخرين مثل الله

15

Du hast das Recht, dich mit anderen in Gruppen zu treffen und auf Demonstrationen zu gehen, wenn es um deine Rechte und Forderungen geht!

15. You have the right to meet with other groups and go to demonstrations if it concerns your rights and demands!

١٥- لديك الحق في الالتقاء مع مجموعات أخرى والذهاب إلى المظاهرات عندما يتعلق الأمر بحقوقك ومطالبك



16. No one can tell lies about you. When your parents write you a letter, only you are allowed to open it. When your secrets are being violated you can get help from the police or a court.

16



Keiner darf Lügen über dich erzählen. Du hast ein Recht auf Geheimnisse und die gehören dir. Wenn dir deine Eltern einen Brief schreiben, darfst nur du ihn öffnen. Wenn deine Geheimnisse verletzt werden, kannst du dir Hilfe von der Polizei oder einem Gericht holen.



17- لا يسمح لأحد بكذب الأكاذيب عنك. لديك الحق في الأسرار وهم لك إذا كان والديك يكتبون لك رسالة ، فيإمكانك انت فقط فتحها إذا تأذيت أسرارك ، يمكنك الحصول على المساعدة من الشرطة أو المحكمة

17

Niemand darf dir verbieten,
altersgerechte
Fernsehsendungen
zu schauen,
Zeitschriften zu lesen
oder Radio zu hören,
wenn es deiner Entwicklung
hilft und dir nicht schadet.



17. No one may forbid you to watch age-appropriate television programmes, read magazines or listen to the radio if it helps your development and does not harm you.

١٧- لا ينبغي لأحد أن يمنعك من مشاهدة البرامج التلفزيونية المناسبة لعمرك ، أو قراءة المجلات ، أو الاستماع إلى ال راديو إذا كان ذلك يساعد على نموك ولا يضر بك



18. Your parents should work together to ensure your well-being. If you are not taken seriously by the adults who take care of you, you may always seek help from other caregivers.

Deine Eltern sollen gemeinsam dafür sorgen, dass es dir gut geht. Wirst du von den Erwachsenen, die für dich sorgen, nicht ernst genommen, darfst du dir immer Hilfe bei anderen Bezugspersonen holen.

١٨- يجب على والديك العمل معًا للتأكد من أنك بخير إذا لم يتم التعامل معك بجدية من قبل البالغين الذين يهتمون بك فيمكنك دائمًا الحصول على مساعدة من مقدمي الرعاية الآخرين

19

**Du hast ein Recht ohne Gewalt, ohne Angst und mit Liebe aufzuwachsen.
Alles, was dir und deinem Körper schmerzt, ist verboten.
Niemand hat das Recht, dir weh zu tun, denn du bist etwas Besonderes!**

**19. You have a right to grow up without violence, without fear and
with love. Everything that hurts you and your body is forbidden.
Nobody has the right to hurt you, because you are someone special!**

28



١٩- لديك الحق في أن تكبر من دون عنف وبدون
خوف كل شيء يؤلمك ويؤلم جسمك ممنوع لا
يحق لأحد أن يؤذيكَ

29

Kommst du aus einem anderen Land, hast du das Recht, in deiner neuen Umgebung neben der deutschen Sprache weiterhin deine Muttersprache, deine Kultur und deinen Glauben zu pflegen.

20



20. If you come from another country, you have the right to continue to cultivate your mother tongue, your culture and your faith in your new environment in addition to the German language.

٢٠- إذا كنت قادمًا من بلد آخر ، ف لديك الحق في الحفاظ على لغتك الأصلية وثقافتك وإيمانك في بيتك الجديدة بالإضافة إلى اللغة الألمانية



21

Wenn du adoptiert bist oder wirst, muss dich der Staat ganz besonders schützen.

21. If you are or will be adopted, the state must protect you especially.

٢١- إذا كنت متبنى أو ستتبنى ، يجب على الدولة أن تحميك بشكل خاص



22

Als Flüchtlingskind bekommst du besondere Unterstützung zum Auffinden deiner Eltern. Solange hast du das gleiche Recht wie deutsche Jugendliche. Kommst du aus einem Kriegsgebiet, wird dir dabei geholfen, deine schlimmen Erlebnisse zu bewältigen und wieder richtig gesund zu werden.

be healthy be healthy

22. As a refugee child, you receive special support in finding your parents. You have the same right as German youths. If you come from a war zone you will be helped to cope with your bad experiences and to get well again.

٢٢- كطفل لاجئٍ تحصل على دعم خاص للعثور على والديك طالما لديك نفس الحق مثل الاطفال الاخرين إذا كنت قادمًا من منطقة حرب ، فسوف يتم مساعدتك لتغلب على تجاربك السيئة

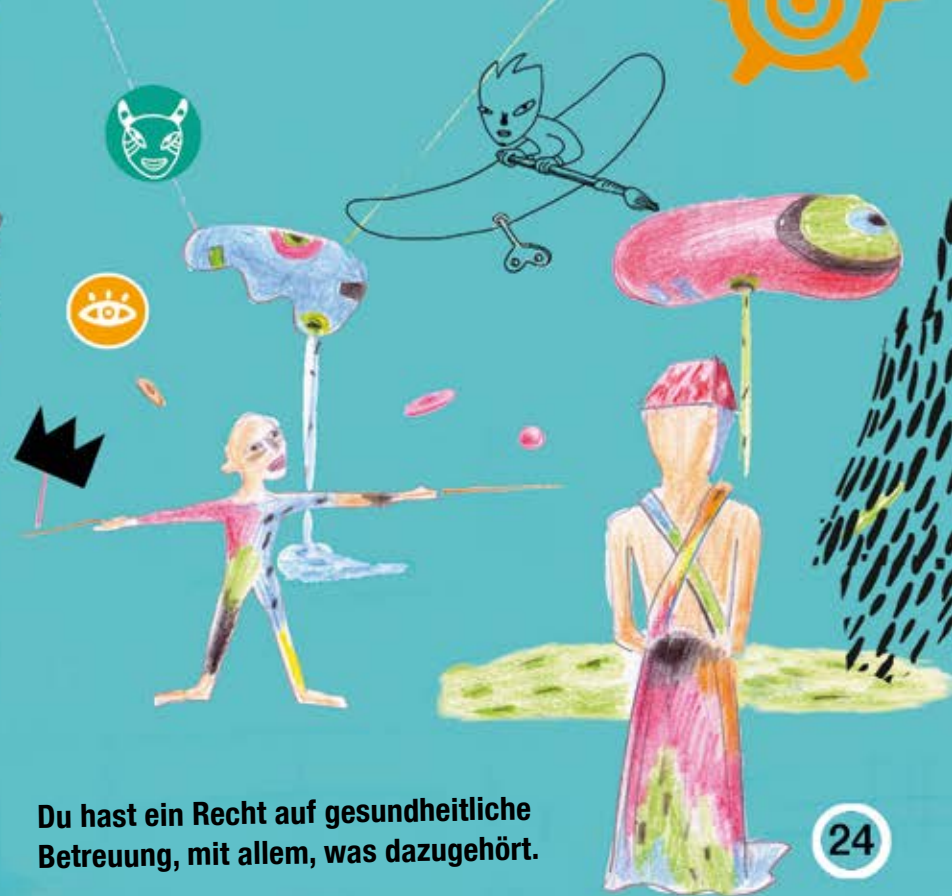


23

Solltest du eine Behinderung haben, darfst du nicht benachteiligt werden. Du hast ein Recht auf besondere Förderung in Sprache, Sport und Freizeitaktivitäten.

23. If you have a disability, you will not be disadvantaged. You have a right to special support in languages, sports and leisure activities.

٢٣- إذا كان لديك إعاقة ، يجب ألا تكون محروماً لديك الحق في الدعم الخاص في أنشطة اللغة والرياضة والترفيه



24

Du hast ein Recht auf gesundheitliche Betreuung, mit allem, was dazugehört.

24. You have the right to health care, including all necessary treatments.

٢٤- لديك الحق في الرعاية الصحية ، مع كل ما يخص ذلك

25

Bist du krank
oder hast du
eine Behinderung,
brauchst du
besondere Hilfe
und Zuwendung.
Dafür gibt es
spezielle
Betreuer*innen
und Einrichtungen.



25. If you are ill or have a disability and you need special help and attention then there are special caregivers and institutions for this.

٢٥- إذا كنت مريضاً أو تعاني من إعاقة ، فأنت تحتاج إلى مساعدة واهتمام خاص لهذا الشيء هناك مشرفين ومرافقين

Du hast ein Recht auf gesunde Ernährung, angemessene Bekleidung und eine gute Unterkunft. Dir steht ein Taschengeld zu und die Möglichkeit, am kulturellen Leben, wie Klassenfahrten, teilzunehmen. Deine Entwicklung, deine Förderung und dein Schutz gehen uns alle an.

٢٦- لديك الحق في الحصول على طعام صحي وملابس مناسبة وأماكن إقامة جيدة يحق لك الحصول على مصروف الجيب وإتاحة الفرصة للمشاركة في الحياة الثقافية ، مثل

الرحلات المدرسية وغيرها

26. You have a right to a healthy diet, adequate clothing and good accommodation. You are entitled to pocket money and the opportunity to participate in cultural life, such as school trips. Your development, growth and protection concern us all.

27

Als Kind hast du das Recht, dass dich niemand verletzt, dass dich niemand quält, dass du mit deinen Freunden, Bekannten und deiner Familie frei aufwachsen kannst. Der Staat und die Erwachsenen müssen dir dazu ausreichend Geld und jede andere erforderliche Unterstützung geben. Deine Eltern, alle Bezugspersonen und der Staat sind dafür verantwortlich, dass du diese Rechte frei ausleben kannst.

27. As a child, no one has the right to hurt you, or torture you, so that you can grow up freely with your friends, acquaintances and family. The state and the adults must give you enough money and all other necessary support. Your parents, all caregivers and the state are responsible for ensuring that you can live out these rights freely.



٢٧- كطفل ، من حقا أن لا أحد يؤذيك ولا أحد يعذبك على الدولة وبالبالغين إعطائك ما يكفي من الدعم الضروري لتكبر إن والديك وجميع مقدمي الرعاية والدولة مسئولين عن السماح لك بالاستمتاع بحرية بهذه الحقوق



Du hast das Recht und die Pflicht zur Schule zu gehen. Der Zugang zum Lernen muss für alle Kinder möglich sein, egal welche Hautfarbe du hast, aus welchem Land du kommst oder aus welchem Land deine Familie stammt. Deine Bezugspersonen müssen dir alles besorgen, was du für die Schule brauchst. Wenn du etwas richtig gut kannst wie singen, tanzen, basteln, rechnen, lesen oder wenn du gern Sport treibst, darfst du das mehr üben.



28. You have the right and the duty to go to school. Access to learning must be possible for all children, regardless of their skin colour, country of origin or family background. Your caregivers have to get you everything you need for school. If you are really good at something like singing, dancing, doing handicrafts, calculating, reading or if you like sports, you can practice it more.



٢٨- لديك الحق والواجب في الذهاب إلى المدرسة بغض النظر عن لون بشرتك ، أو البلد الذي أتيت منه أو البلد الذي تنتمي إليه عائلتك يجب على مقدمو الرعاية توفير كل ما تحتاجه للمدرسة إذا كنت تستطيع القيام بشيء جيد بالفعل ، مثل الغناء ، الرقص ، الحساب ، القراءة ، أو إذا كنت تستمتع بممارسة الرياضة ، يمكنك ممارسة ذلك



29

Du darfst deinen Eltern, anderen Menschen oder Tieren keinen Schaden zufügen und solltest die Umwelt schützen. Gegenstände dürfen nicht mit Absicht zerstört werden. Achte alle Menschen, besonders die schwächeren, egal wo sie herkommen, wie sie aussehen oder welche Sprache sie sprechen. Alle Menschen sind gleich. Durch dein Verhalten trägst du dazu bei, dass die Welt friedlicher und bunter ist.

29. You must not harm your parents, other people or animals and should protect the environment. Objects must not be intentionally destroyed. Respect all people, especially the weaker ones, no matter where they come from, what they look like or what language they speak. All people are equal. Through your behaviour you contribute to making the world more peaceful and colourful.



٢٩- يجب ان لا تضر بوالديك أو الأشخاص الآخرين أو الحيوانات ، يجب أن تحمي البيئة لا يجب تدمير الأشياء عن قصد انتبه إلى جميع الأشخاص ، وخاصة الأضعف منهم ، بغض النظر عن المكان الذي يأتون منه ، كيف ينظرون أو اللغة التي يتحدثون بها كل الناس سواسيا يساعد سلوكك في جعل العالم أكثر سلاما



30. If you come from a certain culture or tradition, you may visit like-minded people to cultivate your rituals, religion and language.

٣٠- إذا كنت قادمًا من ثقافة أو تقليد معين ، فيمكنك زيارة أشخاص ذوي تفكير متشابه لزراعة طقوسك ودينك ولغتك



Kommst du aus einer bestimmten Kultur oder Tradition, darfst du Gleichgesinnte aufsuchen, um deine Rituale, Religion und Sprache zu pflegen.



**Du darfst auch mal Pause machen, wenn du nicht mehr kannst!
Möchtest du einfach mal allein sein, ein Buch lesen oder dich
mit dir
selbst
be-
schäf-
tigen,
darf dir das
niemand
verbieten!
Du darfst
bei schönen
Dingen
mitmachen,
zum Beispiel
Mitglied in
einem Verein
werden.**

31. You may also take a break when you can't do any more!
If you just want to be alone, read a book or deal with yourself,
nobody may forbid you to do that! You may take part in beautiful things,
for example become a member of an association.

٣١- يمكنك ان تأخذ أيضا استراحة إذا لم تعد تستطيع فعل شيء إذا كنت تريد فقط أن تكون
وحيدا ، وقراءة كتاب أو التعامل مع نفسك ، لا ينبغي لأحد أن يحظر عليك هذا مسموح لك
بالمشاركة في أشياء جميلة ، على سبيل المثال أن تصبح عضواً في جمعية



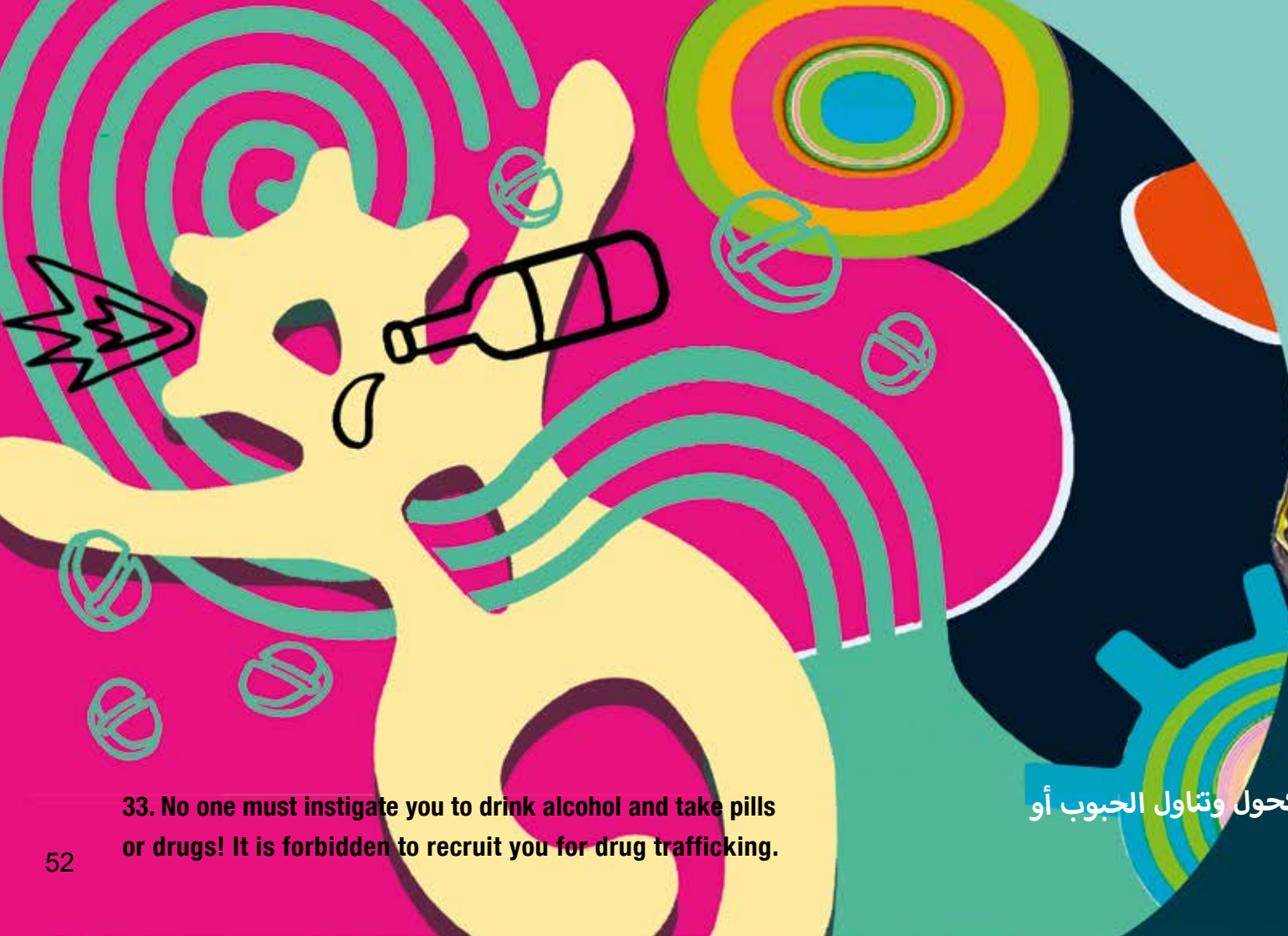
32. No one may force you to work! For children under 13 years any hard work is forbidden, even holiday work! But children have to do simple housework. Small jobs such as cleaning the cupboard, clearing the table, washing up, vacuuming or taking out the garbage are right and important.

32

Keiner darf dich arbeiten lassen oder dich zur Arbeit zwingen! Unter 13 Jahren ist jegliche schwere Arbeit verboten, auch Ferienarbeit! Kinder müssen aber einfache Hausarbeiten machen. Kleine Hilfsarbeiten, wie den Schrank aufräumen, den Tisch abräumen, Abwaschen, Staubsaugen oder den Müll rausbringen, sind richtig und wichtig.



٣٢- لا يجب لأحد أن يسمح لك بالعمل أو إجبارك على العمل أقل من 13 عاما ، يحظر أي عمل ثقيل ، بما في ذلك العمل في العطلة لكن عليك القيام بالأعمال البيتية البسيطة إن العمل البسيط مثل تنظيف الخزانة ، أو تنظيف الطاولة ، أو غسل الأطباق ، أو التنظيف بالمكنسة الكهربائية ، أو إخراج القمامة ، هو أمر صحيح ومهم



33. No one must instigate you to drink alcohol and take pills or drugs! It is forbidden to recruit you for drug trafficking.

Niemand darf dich dazu anstiften,
Alkohol zu trinken und Tabletten
oder Drogen zu nehmen!
Es ist verboten,
dich für Drogenhandel
anzuwerben!



٣٣- لا أحد يستطيع أن يحرصك على شرب الكحول وتناول الحبوب أو
المخدرات يحظر تجنيدك لتهريب المخدرات

34

Weil du nicht zu Hause lebst, vermisst du besonders Liebe und Zärtlichkeit; einfach mal in den Arm genommen zu werden. Doch Vorsicht! Nicht alle Jugendlichen oder Erwachsenen meinen es gut mit dir. Sie könnten diese Sehnsucht ausnutzen. Küssen, Streicheln und zwischen die Beine fassen, ist zwischen einem Kind und Erwachsenen absolut verboten. Das sind keine Geheimnisse, die man hütet, sondern darüber musst du sofort sprechen oder um HILFE rufen. Du kannst zum Beispiel rufen: **STOPP!** oder **HÄNDE WEG!** Du musst sofort Hilfe bekommen, wenn du es erzählst - denn du bist nicht schuld!!!

PROTEST

34. Because you do not live at home, you especially need love and tenderness. But be careful! Not all teenagers or adults mean you well. They could take advantage of this longing. Kissing, stroking and grabbing the legs is absolutely forbidden between a child and an adult. These are not secrets to keep, but you have to talk about them immediately or call for help. For example, you can shout: **STOP!** or **HANDS OFF!** You have to get help immediately when you tell them - because it's not your fault!!!

STOPP



٣٤- كل شخص يحتاج للحنان لكن يجب عليك ان تتبته! ليس كل الشباب والبالغين يقصدون هذا الشيء بالمعنى الجيد تجاهك القبلات والمداعبات واللمس بين الرجلين بين الأطفال والبالغين ممنوع منعاً باتاً هذه الأمور ليست اسرار ويجب على الشخص أن لا يُخفيها. بالعكس يجب عليك على الفور التحدث عن هذه الأمور و طلب المساعدة يمكنك على سبيل المثال، أن تتادي: قف أو أبعد يديك عندما تخبر عن هذه الامور، يجب ان تحصل على مساعدة فورية- عندها لا يكون عليك أي ذنب

35

Du darfst nicht
verkauft, verborgt
oder entführt werden.



35. You may not be sold, hired or kidnapped.
٣٥- لا احد يسمح له ببيعك او اختطافك او استعارتك

36

Deine Vertrauenspersonen dürfen
dich nicht für ihre Zwecke ausnutzen.



36. Your confidants must not exploit you for their purposes.
٣٦- لا احد يسمح له ان يستخدمك للغرضه الشخصيه

37. The police is not allowed to torture or harm you. If you committed a crime, contact your carer immediately. You must receive a legal advisor who will explain everything to you. You are not allowed to be imprisoned without any explanation.



٣٧- يجب على الشرطة ألا تعذبك أو تسبب لك أي ضرر إذا ارتكبت جريمة ، اتصل بمقدمي الرعاية على الفور يجب أن تحصل على محامي يشرح لك كل شيء لا يمكن ببساطة أن يتم حبسك

Die Polizei darf dich nicht quälen oder dir Böses antun. Solltest du eine Straftat begangen haben, wende dich sofort an deine Bezugspersonen. Du musst einen Rechtsbeistand bekommen, der dir alles weitere erklärt. Du darfst nicht einfach so eingesperrt werden.



37



KINDER

38

Kinder verdienen im Kriegsfall
besonderen Schutz.
Kindersoldaten sind verboten!

38. Children deserve special protection
in the event of war. Child soldiers are
forbidden!



RECHTE

KRIEG&WAFFEN



knall

LEBEN



TOD

MUTTER



GUT
BÖSE



39



Hast du Gewalt erlebt,
egal ob zu Hause oder
durch andere, müssen deine
Bezugspersonen alles unternehmen,
dass du die schlimmen Erfahrungen
überwinden kannst. Auch wenn es lange
dauert, du schaffst es schon!

39. If you have experienced violence - at home or through others - your caregivers must try everything in their power to help you overcome the dreadful experiences.

٣٩- إذا كنت قد تعرضت للعنف ، سواء في المنزل أو من خلال الآخرين ، يجب على مقدمي الرعاية القيام بكل ما في وسعهم للتغلب على هذه الأشياء السيئة حتى لو استغرق الأمر وقتًا طويلاً ، يمكنك فعل ذلك



40. If you have made a mistake and committed a crime, you are considered innocent until a sentence is passed. No one may therefore humiliate you or impose their own measures to punish you. You have a right to remain silent so as not to incriminate yourself. It is wise to entrust yourself to a caregiver who can help you. Good advice: Apologize to the injured person, then you will feel better and people can forgive you - because you deserve a second chance.



Hast du einen Fehler gemacht und eine Straftat begangen, gilst du bis zu einem Urteil als unschuldig. Niemand darf dich deshalb demütigen oder eigene Maßnahmen verhängen.

Du hast ein Recht darauf, zu schweigen, um dich nicht selbst zu belasten. Klug ist, dich einer Bezugsperson anzuvertrauen, die dir Hilfe geben kann. Ein guter Rat: Entschuldige dich bei dem Geschädigten, dann wird es auch dir besser gehen und die Menschen können dir verzeihen - denn du hast eine zweite Chance verdient.

40

٤٠- إذا ارتكبت خطأ أو ارتكبت جريمة ، فستعتبر بريئاً حتى صدور الحكم لديك الحق في التزام الصمت حتى لا تثقل عالنفسك من الحكمة أن توكل نفسك لمقدم الرعاية الذي يمكنه مساعدتك نصيحة جيدة: اعتذر للطرف المتضرر ، ثم ستشعر بالراحة والناس يمكن أن تغفر لك - لأنك تستحق فرصة ثانية

Es gibt neben den UN-Kinderrechten für alle Menschen noch viele andere Grundrechte, die in den jeweiligen Ländern unterschiedlich in Gesetzen verankert sind. Menschenrechtsorganisationen, wie `Amnesty International` oder `UNICEF` fassen die allgemeinen Menschenrechte zusammen und versuchen, alle Staaten zu verpflichten, diese einzuhalten. Die Organisation UNICEF tritt weltweit für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention ein.

41. In addition to the UN children's rights, there are many other fundamental rights for all human beings, which are anchored differently in laws in the respective countries. Human rights organisations such as "Amnesty International" or "UNICEF" summarise general human rights and try to oblige all states to observe them. The organisation "UNICEF" advocates the implementation of the UN Convention on the Rights of the Child worldwide.



٤١- بالإضافة إلى حقوق الأطفال في الأمم المتحدة ، هناك العديد من الحقوق الأساسية الأخرى لجميع الناس ، والتي هي مكرسة في قوانين مختلفة في البلدان المعنية تقوم منظمات حقوق الإنسان ، مثل منظمة العفو الدولية أو «اليونيسف» ، بتلخيص حقوق الإنسان العالمية وتسعى إلى إلزام جميع الدول بالامتثال لها تدعو منظمة اليونيسف في جميع أنحاء العالم إلى تنفيذ اتفاقية الأمم المتحدة لحقوق الطفل

Konvention über die Rechte des Kindes

Liebe Freunde,
die Gründung von UNICEF war die Antwort auf das Scheitern der
Menschlichkeit während des Zweiten Weltkrieges.
Die Zeit war damals reif für die Idee,
dass Frieden und Entwicklung ihre Grundlage im Leben der Kinder haben.
Vieles wurde seither für die Kinder der Erde erreicht.
Doch immer noch wachsen so viele Kinder in Armut und Gewalt auf,
leiden unter Krankheiten und Diskriminierung.
Es ist gewiss, dass wir in unserer modernen Welt besser für unsere Kinder
sorgen können, als wir es jetzt tun. Es gibt keine Entschuldigung dafür,
den Kindern eine gute Kindheit vorzuenthalten,
in der sie ihre Fähigkeiten voll entfalten können.

Ich danke UNICEF für seine Arbeit und rufe Sie alle auf,
Ihre Anstrengungen zu verdoppeln.

Nelson Mandela

convention about the rights of the child

Dear friends,

The founding of UNICEF was the answer to the failure of humanity during the Second World War. The time was ripe for the idea that peace and development have their foundation in the lives of children. Much has been achieved since then for the children of the earth. But still so many children grow up in poverty and violence, suffer from disease and discrimination.

It is certain that in our modern world we can do better for our children than we are doing now. There is no excuse for this; to deny children a good childhood, where they can fully develop their skills.

I thank UNICEF for its work and call on you all to double your efforts.

Nelson Mandela

اتفاقية حقوق الطفل

أصدقائي الأعزاء

كان تأسيس اليونيسف هو الحل لفشل الإنسانية خلال الحرب العالمية الثانية. لقد حان الوقت لفكرة أن السلام والتنمية لهما أساس في حياة الأطفال. لقد تحقق الكثير منذ ذلك الحين لأطفال الأرض. لكن لا يزال الكثير من الأطفال ينشأون في الفقر والعنف ويعانون من المرض والتمييز من المؤكد أنه في عالمنا المعاصر يمكننا أن نفعل ما هو أفضل لأطفالنا مما نفعله الآن. لا يوجد أي مبرر لذلك؛ حرمان الأطفال من طفولة جيدة، حيث يمكنهم تطوير مهاراتهم بشكل كامل أشكر اليونيسف على عملها ودعوتكم جميعا إلى مضاعفة جهودهم

نيلسون مانديلا

Artikel 1:

Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2:

Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3:

Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 4:

Verwirklichung der Kindesrechte

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Artikel 5:

Respektierung des Elternrechts

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind

gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 6: Recht auf Leben

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 7: Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit

(1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 8: Identität

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und

seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

(2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 9: Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern mißhandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des

Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen, die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Artikel 10:

Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte

(1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet.

Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

(2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land

unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Artikel 11:

Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland

(1) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.

(2) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluß zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

Artikel 12:

Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13:

Meinungs- und Informationsfreiheit

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder

b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Artikel 14:

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

(2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 15:

Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 16:

Schutz der Privatsphäre und Ehre

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 17:

Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben.

Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten:

- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
- c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
- e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Artikel 18: Verantwortung für das Kindeswohl

1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, die Betreuung von Kindern.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 20:

Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 21:

Adoption

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten:

a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in bezug auf

Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;

b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;

c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;

d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;

e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Artikel 22:

Flüchtlingskinder

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die

in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Artikel 23: Förderung behinderter Kinder

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf beson-

dere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

(4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 24:

Gesundheitsvorsorge

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit.

Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;

b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;

c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;

d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;

e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse

Unterstützung erhalten;

f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 25:

Unterbringung

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

Artikel 26:

Soziale Sicherheit

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

(2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Artikel 27:

Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Überein-

künften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Artikel 28:

Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;

b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;

c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;

d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;

e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und

technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29:

Bildungsziele; Bildungseinrichtungen

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
- e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

(2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Artikel 30:

Minderheitenschutz

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 31:

Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Artikel 32:

Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die

Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

(2) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere

- a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
- b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
- c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Artikel 33: Schutz vor Suchtstoffen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen,

zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Artikel 35: Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Artikel 36: Schutz vor sonstiger Ausbeutung

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Artikel 37: Verbot der Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe, Rechtsbeistandschaft

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen

worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;

b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;

c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;

d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Artikel 38:
Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für

das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicher zu stellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

(3) Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.

(4) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

Artikel 39:
Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Artikel 40:

Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

(2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,

- a) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;
- b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:
 - i) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,
 - ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,
 - iii) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie – sofern dies

nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird – in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,

- v) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,
 - v) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,
 - vi) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,
 - vii) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.
- (3) Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere
- a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,
 - b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien un-eingeschränkt beachtet werden müssen.
- (4) Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden,

die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

Artikel 41:

Weitergehende inländische Bestimmungen

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht eines Vertragsstaats oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

www.unicef.de

Kinder und Jugendliche können alle ihre Kinderrechte, die hier stehen, immer und überall in Anspruch nehmen.

Auch du kannst sie für dich anwenden und helfen, sie zu verbreiten und bei der Gestaltung deines Alltags und deiner Umgebung direkt mitwirken.

Dafür wurden in Berlin in den verschiedenen Bezirken Kinder- und Jugendbüros eingerichtet, die sich aktiv bei wichtigen Entscheidungen einmischen.

Mach mit! Du hilfst dir und anderen.

Berliner Partner für Kinder- und Jugendbeteiligung

Berlin übergreifend:

Drehscheibe Kinder- und Jugendpolitik

Berlin, Stiftung SPI

Landeskoordinierungsstelle für Kinder- und Jugendbeteiligung

Zentrale: 030- 49 30 01 90

drehscheibe@stiftung-spi.de

www.stiftung-spi.de

www.mitbestimmung-in-berlin.de



Anlaufstellen

für Kinder und Jugendliche



in Not

in Berlin

Adressen



points of contact for children and adolescents

ارقام الاتصال عند الحاجة للأطفال والمراهقين في برلين

Kindernotdienst
children's emergency service
خدمة الطوارئ للأطفال

Tel: 030- 61 00 61

Jugendnotdienst
youth emergency service
خدمة الطوارئ للشباب

Tel: 030- 61 00 62

Mädchennotdienst
girls' emergency service
خدمة الطوارئ للفتيات

Tel: 030- 61 00 63

Hotline-Kinderschutz
rund um die Uhr
Hotline child protection
around the clock
الخط الساخن لحماية الاطفال على مدار
الساعة

Tel: 030- 61 00 66

Polizei-Notruf
Police Emergency Call
خدمة الطوارئ الشرطة

110

Eine allgemeine Notrufnummer
rund um die Uhr für wirkliche Not

030- 4664- 91 25 55 (Misshandlung)

KuB Sleep In
Essen, Schlafen, Beratung
Eating, sleeping, counseling
الأكل والنوم والمشورة

Fasanenstr. 91, 10623 Berlin
Nähe Bahnhof Zoologischer Garten
Tel: 030- 61 00 68 17
030- 61 00 68 00

Krisentelefon rund um die Uhr
BUK - Beratung und
Krisenunterkunft
Crisis telephone around the clock
BUK - Consulting and
crisis accommodation
هاتف على مدار الساعة
استشارات وأزمة الإقامة - BUK

Schönhauser Allee 39 b
10435 Berlin
Tel: 030- 44 02 38 - 20
030- 44 02 38 - 22
E-Mail: buk@pfefferwerk.de

AKTION`70 Jugendhilfe
im Verbund e.V.
BETT AUF ZEIT
AKTION`70 Youth welfare
service in the association e.V.
BED ON TIME
رعاية الشباب في جمعية

Karl-Marx-Str. 131, 12043 Berlin
Tel: 030- 68 23 74 05
030- 62 72 33 38
www.aktion70.de

Bahnhof Jamlitz

15868 Jamlitz
Tel: 0176 10 612 789 und
033671 500 000
E-Mail: jamlitz@karuna-ev.de
www.bahnhof-jamlitz.de

KARUNA Zukunft für Kinder
und Jugendliche in Not Int. e. V.

Tel: 030- 55 49 34 27
030- 51 58 98 500
E-Mail: hilfe@karuna-ev.de
www.karunaberlin.de

Hilfe für junge Geflüchtete

MuTeS

Help for young fugitives

MuTeS

مساعدة للاجئين الشباب

030- 66 64 07 20
030- 90 277 60 66
030- 44 35 09 821

www.berliner-notdienst-kinderschutz.de/jugend.html

[www.Hilfe in Krisen und Notsituationen](http://www.Hilfe.in.Krisen.und.Notsituationen.de) | EJS

Berliner Ombudstelle
Berlin Ombudsman

برلين أمين المظالم

Mariendorfer Damm 38
12109 Berlin
Tel: 030- 62 98 12 69
E-Mail: info@bbo-jugendhilfe.de

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
German Children's Charity e.V.

الصندوق الألماني للطفولة

Leipziger Str. 116 - 118
10117 Berlin
Tel: 030- 308 69 30
E-Mail: dkhw@dkhw.de

Berliner Kinderschutzbund
Berlin Child Protection League

جمعية حماية الطفل برلين

Malplaquetstr. 38, 13347 Berlin
Tel: 030- 45 08 12 600
E-Mail:
info@kinderschutzbund-berlin.de

Berliner Krisendienste

0800 111 0 444 Kinderschutzzentrum
child protection centre

برلين خدمة الأزمات

In den einzelnen Bezirken und die Berliner Zentrale

030- 34 99 9333 rund um die Uhr

Berlin headquarters

الاتصال على مدار الساعة

Charlottenburg-Wilmersdorf

030- 90 291 - 5555

030- 390 63 -20/ -30 (16-24 Uhr)

Horstweg 2 / Charlottenstr. 13

Lichtenberg / Hohenschöhausen

030- 90 296 - 55555

030- 390 63 - 70 (16-24 Uhr)

Irenenstr. 21a

Mitte

030- 90 182 - 55555

030- 390 63 - 10 (16-24 Uhr)

Krausnickstr. 12 a

Friedrichshain-Kreuzberg

030- 90 298 - 5555

030- 390 63 - 10 (16-24 Uhr)

Krausnickstr. 12a

Marzahn-Hellersdorf

030- 90 293 - 5555

030- 390 63 - 70 (16-24 Uhr)

Irenenstr. 21a

Neukölln

030- 90 239 - 55555

030- 390 63 - 90 (16-24 Uhr)

Karl-Marx-Str. 23

Pankow / Prenzlauer Berg

030- 90 295 - 5555

030- 390 63 - 40 (16-24 Uhr)

Mühlenstr. 48

Spandau

030- 90 279 - 5555

Tempelhof-Schöneberg

030- 90 277 - 55555

030- 390 63 - 60 (16-24 Uhr)

Albrechtstr. 7

Reinickendorf

030- 90 294 - 5555

030- 390 63 - 50 (16-24 Uhr)

Berliner Str. 25

Steglitz-Zehlendorf

030- 90 299 - 5555

030- 390 63 - 60 (16-24 Uhr)

Albrechtstr. 7

Treptow-Köpenick

030- 90 297 - 55555

030- 390 63 - 80 (16-24 Uhr)

Spreestr. 6

Nummer gegen Kummer
Kinder und Jugendliche
Sorrow number children
and adolescents

رقم الاتصال في حال وجود مشاكل
الأطفال والمراهقون

Tel: 0800 111 0 333
EU-Rufnummer: 11 61 11

www.nummergegenkummer.de
www.kummernetz.de

Online-Beratung
anonym
und kostenlos
anonymous

الاستشارة عبر الانترنت
مجھول ومجاني

Tel: 0800 86 52 52
030- 48 33 93 110

Tel: 030- 804 966 93
www.junoma.de

Tel: 0800 22 55 530
www.save-me-online.de
(Missbrauch)

Suizid / Selbstmordgefahr
neuhland gGmbH
Krisenwohnung
Suizid

الانتحار / خطر الانتحار أزمة السكن

Tel: 030- 873 0 111 (9-18 Uhr)
Richard-Sorge-Str. 73
10249 Berlin-Friedrichshain
Nikolsburger Platz 6
10717 Berlin-Wilmersdorf

Missbrauch
misappropriation

إساءة

Kind im Zentrum (KiZ)
Tel: 030- 282 80 77
030- 282 93 90

Gewalt
violence

العنف

Tel: 030- 654 88 197

Konflikte
conflicts

النزاعات

Tel: 030- 90 298 24 15
www.efb-berlin.de

Ostkreuz Jugendhilfe
Nord gGmbH
Betreutes Wohnen für
Mädchen + Einzelfallhilfe

Bizetstr. 135, 13088 Berlin
Tel: 030- 92 09 27 55

Kinderhaus Berlin-Mitte e.V.
Nachhilfe und Projekte

Neue Blumenstr. 22, 10179 Berlin
Tel: 030- 243 90 86-0
E-Mail:
kontakt@kinderhaus-berlin.de

FiPP e.V.
Kinder- und Jugendhilfe

Sonnenallee 223a, 12059 Berlin
Tel: 030- 259 28 99-0
zentrale@fippev.de

Bezugspersonen in DEINER Einrichtung?
In deiner Schule: Schülervertreter, Vertrauenslehrer, Sozialarbeiter,
Schulpsychologen?

Related persons in YOUR institution?

In your school: student representatives, liaison teachers, social
workers, school psychologists?

مقدمي الرعاية في المرفق الخاص بك

في مدرستك: ممثلي الطلاب والمعلمين الموثوق بهم والأخصائيين الاجتماعيين والأطباء

النفسيين المدرسين

Haus der Jugend
Bunte Kuh e.V.

Bernkasteler Str. 78, 13088 Berlin
Tel: 030- 92 74 38 5

Orange flip Lichtenberg

Gensinger Str. 56, 10315 Berlin
Tel: 030- 97 88 37 91
E-Mail: orange-flip@hvd-bb.de

Weinmeisterhaus
Kulturzentrum/Nachhilfe

Weinmeisterstr. 15, 10178 Berlin
Tel: 030- 28 52 92 29
E-Mail:
info@weinmeisterhaus.de

Mädchen-Kultur-Treff Dünja
Beratung für Mädchen und
minderjährige Schwangere
Advice for girls and
underage pregnant women

ثقافة البنات تريف دنيا
نصيحة للفتيات والنساء الحوامل دون السن
القانونية

Moabiter Ratschlag e. V.
Mo - Fr 15 - 19 Uhr
Jagowstr. 12, 10555 Berlin
Tel: 030- 39 10 58 98
E-Mail:
duenja@moabiter-ratschlag.de

Jugendclub Ikarus

... immer ein offenes Ohr für
Euch und Eure Anliegen.
Wilhelmstr. 51, 10117 Berlin
Tel: 030- 22 92 0 18
E-Mail:
jugendclub-ikarus@tjfbg.de
www.jugendclub-ikarus.de

Welche Jugendklubs kennst du in deinem Bezirk?
Which youth clubs do you know in your district?

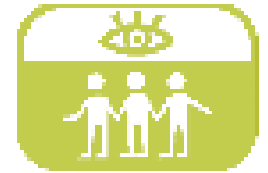
ما هي أندية الشباب التي تعرفها في منطقتك؟

Notizen



Notizen





Projektleitung / Initiatorin - Ursula Burkowski Zettl
Grafik + Layout + Satz = Birgit Schöne / www.schoene-grafik.de

Die Texte sind frei übersetzt nach den UN-Kinderrechten vom Arbeitskreis ehemaliger Heimkinder Deutschlands (AeHD) und von A. Giehmann, Christian J. Wowra, Frau Dr. K. Falke und Ursula Burkowski Zettl.

Befürwortet und unterstützt von der Ombudsperson in den Lenkungsausschüssen der Fonds Heimerziehung Christian J. Wowra.

Die mehrsprachige Fibel dient ausschließlich zur Aufklärung der Jugendlichen von 13-18 Jahren - insbesondere den Jugendlichen in einem fremden oder anderen Zuhause.

Danksagung an: Herrn C.J. Wowra, an Frau Dr. K. Falke und an die Alice-Salomon-Hochschule Berlin für ihre Unterstützung bei der Recherche. Dank an die Berliner Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder als Befürworter und dem AeHD sowie an den Fonds Heimerziehung. Großen Dank an Herrn Fabian Lustenberger und das Radisson Blu Hotel Berlin für ihre Spenden und großzügige Unterstützung. Vielen Dank an Jürgen Schöne für die Videoerarbeitung, Marcel Wedemeyer für die Erstellung der Website und Ahmed Al Mansi für die Übersetzungen ins Englische und Arabische sowie Nour Jazzah, Said Deeb und Julia Kny.

Die Rechte an dieser Kinderfibel liegen bei Ursula Burkowski Zettl und die Grafikrechte bei Birgit Schöne. Ohne Zustimmung darf diese Fibel nicht nachgedruckt oder vervielfältigt werden.

Jugendfibel - Kinderrechte -Teil 2 / 2. Auflage - 2018